

**Gemeinde Karlsdorf-Neuthard  
- Ortspolizeibehörde -  
Landkreis Karlsruhe**

**Polzeiverordnung zum Verbot des Mitführens, des Verzehrs sowie des Verkaufs  
alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit anlässlich einer Faschingsveranstaltung  
am 27.02./28.02.2025**

Aufgrund von § 17 i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 18 des Polizeigesetzes (PolG) i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zul. geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 195) erlässt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Anlässlich der in der Nacht vom 27.02.2025 auf 28.02.2025 in der Altenbürghalle in Karlsdorf-Neuthard stattfindenden Faschingsveranstaltung wird das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit sowie in Kraftfahrzeugen sowie der Verkauf alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit und aus Kraftfahrzeugen heraus innerhalb des folgenden umgrenzten Bereiches untersagt:

- OT Karlsdorf  
Amalienstraße, Thomas-Morus-Straße, Fußweg zum Saalbach, Fußweg südlich Saalbach, Rathausstraße, Saalbachstraße, Altenbürgstraße, Neutharder Straße, Brahmsstraße, Beethovenstraße, Lortzingstraße und Leharstraße
- Altenbürg-Sportzentrum mit Vereinsanlagen
- OT Neuthard  
Friedhofstraße, Schulstraße und Straße Im Pfad.

Das Verbot gilt für die genannten Straßenzüge sowie alle im Verbotsbereich liegenden öffentlichen Wege, Plätze und Spiel- und Bolzplätze. Ausgenommen von diesem Verbot sind die nach §§ 2 und 12 des Gaststättengesetzes konzessionierten Flächen. Die angeschlossene Skizze mit dem räumlichen Geltungsbereich (§ 1) ist Bestandteil der Polizeiverordnung.

**§ 2  
Geltungsdauer**

Das Verbot gilt vom Donnerstag, den 27.02.2025 ab 18.00 Uhr bis Freitag, den 28.02.2025 um 4.00 Uhr.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen das Verbot des Mitführens, des Verzehrs sowie des Verkaufs alkoholischer Getränke gemäß § 1 (Räumlicher Geltungsbereich) können gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des PolG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

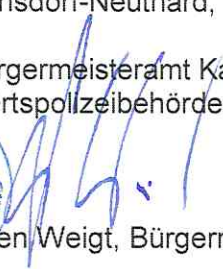
**§ 4**  
**Inkrafttreten, Gültigkeit**

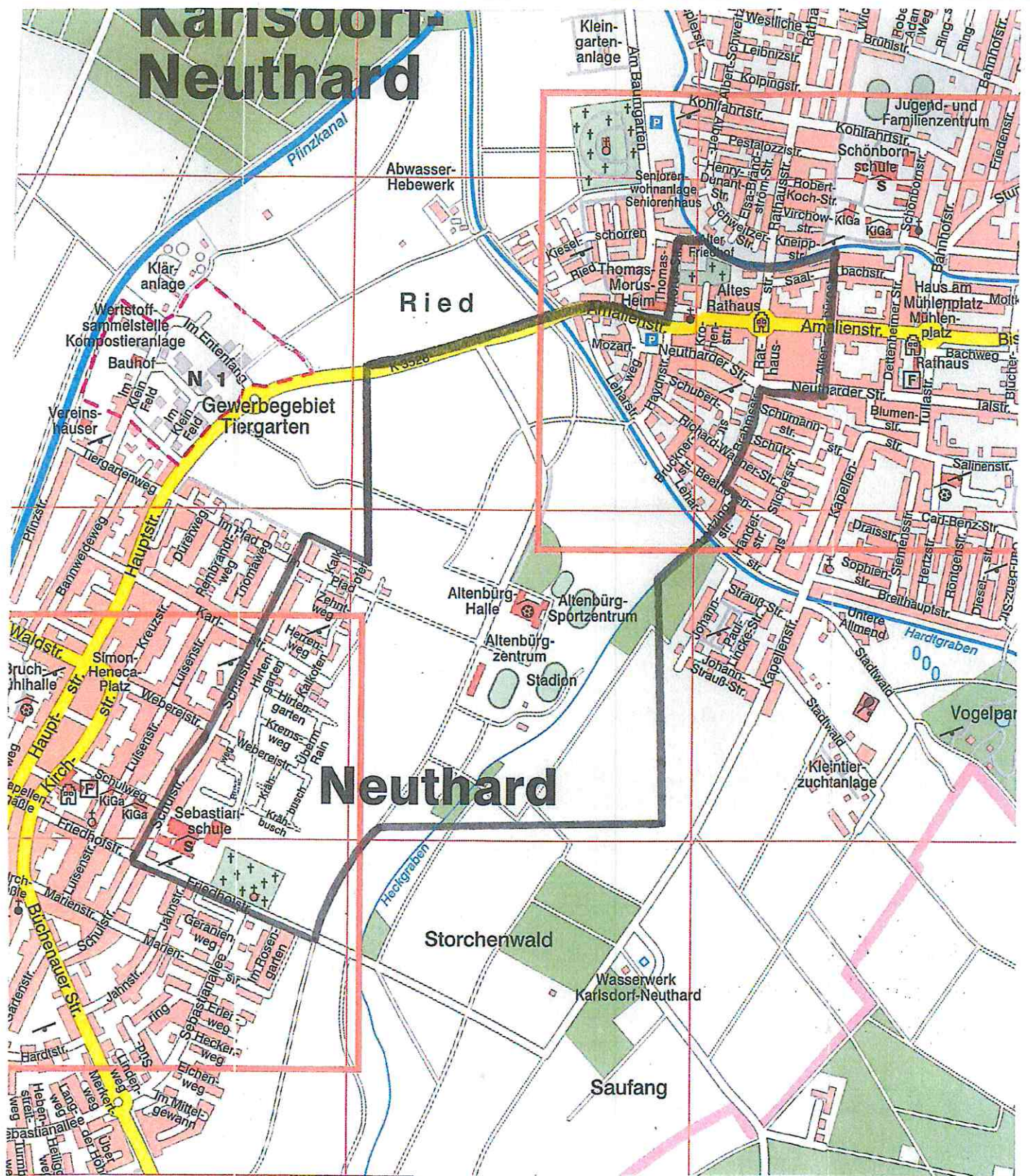
Diese Polizeiverordnung tritt am 27.02.2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28.02.2025 außer Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 14.02.2025

Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard  
- Ortspolizeibehörde –



  
Sven Weigt, Bürgermeister



Skizze mit dem räumlichen Geltungsbereich, § 1 der Polizeiverordnung